

ARCHIV

Ausgabe 4 | 2017
Seite 3Falsche Behauptung
der Versicherer
kontern

- AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 21.03.2017, Az. 6 C 239/16, Abruf-Nr. 192942, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenbergh, Duisburg und Voerde
- AG Eutin, Urteil vom 30.03.2017, Az. 22 C 57/17, Abruf-Nr. 193215, eingesandt von Rechtsanwalt Friedrich Harre, Buchholz in der Nordheide
- AG Hattingen, Urteil vom 03.04.2017, Az. 11 C 262/16, Abruf-Nr. 193298, eingesandt von Rechtsanwalt Ulrich Kolitschus, Wuppertal (Besonderheit: Klage aus abgetretenem Recht ändert nichts.)
- AG Linz am Rhein, Urteil vom 07.03.2017, Az. 21 C 797/16, Abruf-Nr. 192875, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim
- AG Regensburg, Urteil vom 10.04.2017, Az. 9 C 67/17, Abruf-Nr. 193297, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl, Regensburg

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Verbringungskosten: Die Urteils-Lawine rollt“, UE 4/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. 44585834

▶ Abtretung/Haftpflcht

Eine Abtretung ändert den Inhalt der Forderung nicht

! Dutzendfach hat UE Urteile vorgestellt, die in Fällen konkreter Abrechnung nach durchgeführter Reparatur sagen: Der Geschädigte darf sich auf das Schadengutachten verlassen. Er darf der Werkstatt den Auftrag erteilen, so zu reparieren, wie es der Schadengutachter vorgesehen hat. Den wiederkehrenden Einwendungen der Versicherer, das sei anders, wenn die Werkstatt aus abgetretenem Recht Zahlung an sich verlange, lässt sich mit einer Passage aus einer BGH-Entscheidung begegnen. |

Der BGH schreibt: „Die Auffassung der Revision, dass sich der Inhalt der Schadensersatzforderung durch die Abtretung ändere, weil nicht mehr der Geschädigte die Schadensersatzforderung geltend mache, ist unzutreffend. Der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand.“ (BGH, Urteil vom 19.07.2016, Az. VI ZR 491/15, Abruf-Nr. 188868).

PRAXISHINWEIS | Verwenden Sie den Textbaustein 434 „Abtretung ändert Inhalt der Forderung nicht (H)“, falls wieder einmal ein Versicherer dieses Grundprinzip nicht verstanden hat bzw. haben will.

SIEHE AUCH

Textbaustein 434
auf Seite 18

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 434: Abtretung ändert Inhalt der Forderung nicht (H) → Abruf-Nr. 44659846

▶ Abtretung/Kasko

Noch mal: Kaskoabtretung wirksam, wenn VN Kaufmann ist

! Das in den Kaskobedingungen verankerte Verbot für die Abtretung der Ansprüche ist gemäß § 354a Abs. 1 HGB unwirksam, wenn der Kaskoversicherungsvertrag ein Handelsgeschäft ist. Über diese Entscheidung des AG

Weitere Rechtsprechung zu diesem Thema